02.22

SCHORNSTEINFEGER

Fachzeitschrift des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfeger e.V.
– Gewerkschaftlicher Fachverband –

RESS

ab **3.490,- €**
Art.-Nr. 5000-J

MADE IN GERMANY

Dichtheitsprüfgerät DP 5

TÜV-geprüft

Für Abgasanlagen im Über- und Unterdruckbetrieb
4/8 Pa-Test im vereinfachten und ausführlichen Verfahren
Akku- und Netzbetrieb
Sehr großer 7" LCD-Farb-Touchdisplay

Lieferumfang:
DP 5 mit integriertem Akku, 2 Stück Abdichtblasen NW 50-150 mm,
4/8 Pa-Test Schlauch Set, Abdichtelement, Netz-/Ladegerät, Schutztasche

Existenzgründer?
Besonders günstige
Einsteigerkonditionen!

Produktvideos im Ress-YouTube-Kanal

www.ress.de

Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt. Es gelten die Ress Geschäftsbedingungen. Stand 11.05.2021

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Mario Gaß
Regionalsekretär
Regionalverband Südwest

Mehr Fortschritt wagen!
Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit

Mit der oben genannten Überschrift wurde der Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung betitelt. Doch durch die Vorkommnisse der letzten Tage entstanden in unserem Handwerk große Unsicherheiten. Eine Nachhaltigkeit unserer Arbeit, insbesondere der Gebäudeenergieberatung, ist so nicht garantiert.

Ende Januar wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) der Förderstopp für die Effizienzhausprogramme, bezogen auf die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG), ausgesprochen. Da unser Schornsteinfegerhandwerk im stetigen Wandel ist und die Energieberatung mittlerweile einen festen Bestandteil unseres Berufes darstellt, wurde der plötzliche Förderstopp mit großer Sorge aufgenommen. Die Schuldfrage für diesen unglücklichen Verlauf zu stellen, ist nicht der richtige Weg. Dennoch hätte es andere Möglichkeiten gegeben, ohne gleich einen Stopp auszurufen.

Angesichts einer massiven Antragsflut wurde die Förderung für effiziente Gebäude vorläufig gestoppt.

Grund war die Bekanntmachung im November 2021, dass die Förderung des KfW-Effizienzhausstandards 55 (EH 55) Ende Januar 2022 auslaufen wird, und dies führte zu einer Flut an Förderanträgen. Das Ziel, das EU-Programm „Fit for 55“ laut Koalitionsvertrag unterstützen zu wollen, muss demnach hinterfragt werden.

Um dem Förderstopp entgegenzuwirken, wurde in der Ampelkoalition nach passenden und nachhaltigen Lösungen gesucht. Am 1. Februar 2022 einigte man sich, dass alle Anträge, die bewilligungsreif bis zum 24. Januar 2022 gestellt wurden, doch weiterhin wie beantragt gefördert werden. An dieser Stelle können wir darauf verweisen, dass der ZDS bereits ein Positionspapier auf den Weg gebracht und dies an die Politik geleitet hat.

In Zukunft soll die Gebäudeförderung neu angesetzt werden. Grundsätzlich soll der KfW-Standard 40 mit einem abgesenkten Satz und einer reduzierten Fördersumme von maximal einer Milliarde Euro bis zum Jahresende weitergeführt werden. Zu welchem Zeitpunkt die Förderprogramme bei der KfW beantragt werden können, steht noch nicht fest.

Nach dem Klimaschutz im Gebäudebereich sollen die Sanierungs- und Baumaßnahmen nach dem Gebäudeenergiegesetz sowie die Einhaltung der Treibhausgasemissionen pro Quadratmeter Wohnfläche angepasst werden. Zum 1. Januar 2024 werden für wesentliche Ausbauten, Umbauten und Erweiterungen von Bestandsgebäuden im GEG die Standards so angepasst, dass die auszutauschenden Teile dem EH 70 entsprechen. Neubaustandards werden zum 1. Januar 2025 an EH 40 angelehnt, außerdem sollen neu eingebaute Heizungen auf der Basis von 65 Prozent erneuerbaren Energien betrieben werden.

Um eine wirtschaftlich effiziente sowie sozialverträgliche Umsetzung der Klimaschutzziele zu erreichen, sollte zuerst das Vertrauen der Bauherren und Hauseigentümer mit klarer Förderpolitik für klimafreundliches Bauen gewonnen werden. Immer mehr Schornsteinfegerbetriebe führen flächendeckend nicht nur die Schornsteinfegerarbeiten aus, sondern bieten Baubegleitungen der Effizienzhausprogramme für Bauherren oder Hauseigentümer an. In einer nachhaltigen Förderpolitik zur CO_2-Reduzierung und Einhaltung der Klimaschutzziele sind wir vom Schornsteinhandwerk der „verlängerte Arm“ für die Umsetzung und können durch unsere Beratung auch das Vertrauen für die Effizienzhausprogramme erreichen.

Einen weiteren Punkt möchte ich anmerken, und zwar, dass im Koalitionsvertrag die sogenannte Kreislaufwirtschaft ge-

fördert werden soll. Dieser Punkt soll dem effektiven Klima- und Ressourcenschutz dienen. Produkte wie elektronische Kleingeräte, Laptops, Handys oder Messgeräte sollen langlebig, wiederverwertbar, recycelbar und möglichst reparierbar sein. In unserem Handwerk gehen wir jetzt schon mit gutem Beispiel voran. Junge Kollegen, die neu auf einen Kehrbezirk bestellt worden sind, übernehmen gerne vom vorigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die Kehrwerkzeuge und Messgeräte. Meistens sind auch die Messgeräte der bekannten Marken mit Steckmodulen ausgestattet, die mit ein paar Handgriffe ausgetauscht werden können. Durch gegenseitiges Helfen im Schornsteinfegerhandwerk und die Übernahme von Werkzeugen gibt es die Ressourcenschonung quasi als Nebeneffekt.

Zum 1. Januar 2022 tritt zudem eine Novelle des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) in Kraft. Sie bezweckt vorrangig die Vermeidung von Abfällen und sieht weitere Maßnahmen zur Steigerung der Wiederverwendung von Gebrauchtgeräten bzw. der Vorbereitung zur Wiederverwendung von Altgeräten vor. Hierfür sind wir im Handwerk mit der Thematik Schonung der Ressourcen schon einen Schritt weiter.

Mario Gaß

50 % Rabatt

Schornsteinfegerinnen-Kalender

2022

KALENDER MIT KULTSTATUS – Frauen lieben ihn, Männer schätzen ihn

Sie steigen den Leuten aufs Dach. Sie gelten als Glücksbringer. Und sie sind noch immer Exotinnen in ihrem Job: Schornsteinfegerinnen.

Dieser Wandkalender zeigt, dass Frauen mit großer Leidenschaft ganz oben mit dabei sind, wenn es um die schwarze Zunft geht.

12 Lebensweisheiten, kombiniert mit wunderschönen Schornsteinfegerinnen-Porträts von Thüringer Künstlerinnen und Künstlern, machen den Wandkalender zu einem echten Gute-Laune-Garanten und stimmungsvollen Blickfang in jedem Raum.

Lassen auch Sie sich von den inspirierenden Zitaten zum Nachdenken, Mutmachen und Glücklichsein durch das Jahr 2022 begleiten.

inkl. 1 € Spende an die GLÜCKSTOUR

DIN A2 (42 x 60 cm), Hochformat

13,99 €

~~27,99 €~~

SCHORNSTEINFEGER VERLAG

Hiermit bestelle ich verbindlich:

Schornsteinfegerinnen-Kalender 2022 _____ Stück zu 13,99 € ~~27,99 €~~

Rechnungsanschrift:		Lieferanschrift:	
Vorname	_____	Vorname	_____
Name	_____	Name	_____
Straße, Nr.	_____	Straße, Nr.	_____
PLZ, Ort	_____ _____	PLZ, Ort	_____ _____
Telefon	_____	Telefon	_____

Irrtümer, Druckfehler und Preisänderungen vorbehalten. Alle Preise verstehen sich inkl. der gesetzlichen MwSt., je Stück und zzgl. Versandkosten.

www.schornsteinfegerverlag.de – info@schornsteinfegerverlag.de – Fax: +49(0)361 789 51 60

IMPRESSUM

73. Jahrgang, Heft 02.22 – ISSN 0940-6964 –

Herausgeber
Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.
– Gewerkschaftlicher Fachverband –
Eingetragen im:
Vereinsregister Erfurt VR 162145
Vertreten durch:
Daniel Fürst, David Villmann und Dr. Julian Schwark
Geschäftsstelle:
Konrad-Zuse-Straße 19,
99099 Erfurt
Telefon (0361) 789 51-0
Telefax (0361) 789 51-20
Internet: http://www.zds-schornsteinfeger.de
E-Mail: info@zds-schornsteinfeger.de
Verantwortlicher Redakteur
David Villmann
Konrad-Zuse-Straße 19, 99099 Erfurt
Telefon (0361) 789 51-50
Telefax (0361) 789 51-60
E-Mail: finanzen@zds-schornsteinfeger.de

Redaktion
David Villmann (dv), Daniel Fürst (dafü),
Dr. Julian Schwark (js), Stephanie Jäger (sj)

Copyright
Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden, sie verbleiben in der Redaktion.

Layout/Grafik/Schlussredaktion
Schornsteinfeger Verlag GmbH
Stephanie Jäger, David Villmann

Lektorat
Dr. Karen Opitz

Hinweis
Die von einem Verfasser gezeichneten Berichte geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Verlag
Schornsteinfeger Verlag GmbH,
Konrad-Zuse-Straße 19, 99099 Erfurt
Telefon (0361) 789 51-50
Telefax (0361) 789 51-60
E-Mail: redaktion@schornsteinfegerverlag.de

Verwaltung Stellenanzeigen
Stephanie Jäger
Schornsteinfeger Verlag GmbH,
Konrad-Zuse-Straße 19, 99099 Erfurt
Telefon (0361) 789 51-51
Telefax (0361) 789 51-60
E-Mail: stellenmarkt@schornsteinfegerverlag.de

Anzeigenverwaltung/Werbung
Ina Kerkmann
Schornsteinfeger Verlag GmbH,
Konrad-Zuse-Straße 19, 99099 Erfurt
Telefon (0361) 789 51-0
Telefax (0361) 789 51-60
E-Mail: anzeigenverwaltung@schornsteinfegerverlag.de

Redaktions-/Anzeigenschluss

für die März-Ausgabe ist der 01.03.2022

Druck
Brandt GmbH,
Rathausgasse 13, 53111 Bonn
Telefon (0228) 65 19 19
Telefax (0228) 65 99 76

Titelbild:
AdobeStock

Monatliche Bezugspreise
Der Bezugspreis für Mitglieder ist durch Mitgliedsbeitrag abgegolten. Der Bezugspreis für Abonnenten beträgt Euro 49,95 pro Jahr und wird durch Rechnung am Jahresanfang erhoben.
Gedruckt auf 100 % chlorfrei gebleichtem Papier.

ANZEIGE

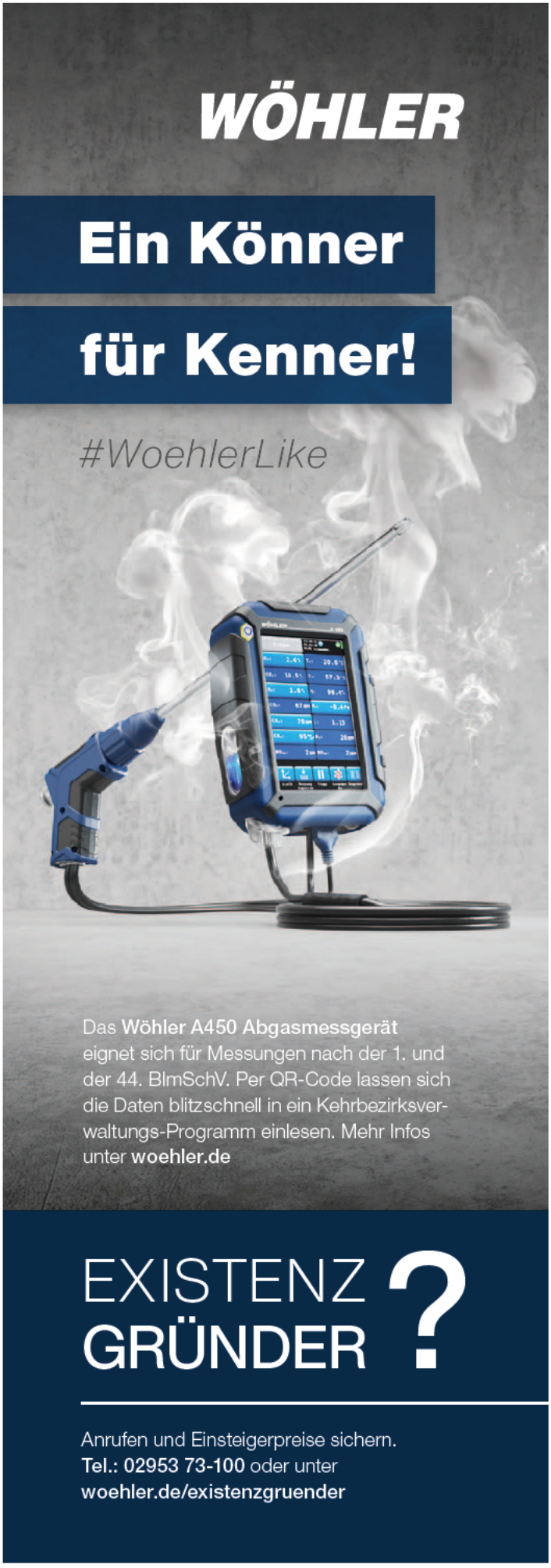

Aktuelles

8 Der Bund-Länder-Ausschuss für das Schornsteinfegerwesen

41. Zentralverbandstag

13 Einberufung des 41. Zentralverbandstages

Tarif

14 Die neue Regierung als Zukunft

Wissen

16 § 19 1. BImSchV – Aussage zur Unverhältnismäßigkeit im Einzelfall

Arbeitsschutz

18 Interview: Arbeitsunfall

Praxis-Tipp

Praxis-Tipp

20 TRGI

Service

25 Die Schornsteinfeger-Berufsunfähigkeitspolice – dem Werdegang im Schornsteinfegerhandwerk perfekt angepasst

Stellenmarkt

28 Stellengesuche/Stellenangebote

Hinweis
Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde von uns entweder die männliche, die weibliche oder die neutrale Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich von den Inhalten unserer Fachzeitschrift gleichermaßen angesprochen fühlen.

Der Bund-Länder-Ausschuss für das Schornsteinfegerwesen

Die wichtigsten Fragen und Entscheidungen zum Schornsteinfegerhandwerk werden im Bund-Länder-Ausschuss für das Schornsteinfegerwesen (BLA) geklärt. Dieser Ausschuss wird in regelmäßigen Abständen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) einberufen. Das BMWK ist in vielen Bereichen für unser Handwerk zuständig. Nicht nur unser Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) wurde in diesem Ministerium erarbeitet, sondern auch die Bundeskehr- und Überprüfungsordnung. Zudem wenden sich regelmäßig auch Bürgerinnen und Bürger an das BMWK, wenn beispielsweise Fragen zum Schornsteinfegerwesen aufkommen oder wenn Beschwerden gegen bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger vorliegen. Zu dem Bund-Länder-Ausschuss Schornsteinfegerwesen (BLA) werden vom BMWK die für unser Handwerk zuständigen Personen der einzelnen Landesministerien eingeladen. Da die Bundesländer in ihrer Verwaltung unterschiedlich organisiert sind, kommen Vertreterinnen und Vertreter aus verschiedenen Ministerien im Bund-Länder-Ausschuss Schornsteinfegerwesen zusammen. In Bayern beispielsweise ist das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration für das Kaminkehrerhandwerk zuständig. In Nordrhein-Westfalen ist es das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie. Was jedoch den Personenkreis im Bund-Länder-Ausschuss vereint, ist die Tatsache, dass allesamt sich mit dem Schornsteinfegerhandwerk beschäftigen. Der Bund-Länder-Ausschuss dient sowohl als Plattform des Erfahrungsaustausches als auch dafür, wichtige Entscheidungen für unser Handwerk zu treffen oder Auslegungsfragen zum Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) oder zur Bundeskehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) zu klären. Neben den Behördenvertretern werden auch Vertreter der Verbände im Schornsteinfegerhandwerk zum Bund-Länder-Ausschuss Schornsteinfegerwesen eingeladen. Neben Daniel Fürst (1. Vorsitzender ZDS) und Dr. Julian Schwark (Vorstand Technik/Bildung ZDS) haben an diesem Bund-Länder-Ausschuss die Vertreter des Bundesverbands des Schornsteinfegerhandwerks – Zentralinnungsverband (ZIV) – Oswald Wilhelm (Präsident ZIV), Andreas Peeters (Vizepräsident ZIV) und Torsten Arndt (Hauptgeschäftsführer ZIV) an dem Termin teilgenommen. Weil es nicht anders möglich war, fand der Termin in einer fast sechsstündigen Sitzung in digitaler Form statt.

Die Tagesordnung des Ausschusses war sehr umfangreich und hat damit begonnen, dass die Behördenvertreter aus Nordrhein-Westfalen einen aktuellen Bericht zur Umsetzung der Digitalisierung im Schornsteinfegerhandwerk gehalten haben. Das Ziel aller Landesbehörden ist es, die Kommunikation zwischen Behörde, bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern und dem Bürger zu digitalisieren. Dazu gehören beispielsweise die Bewerbung auf einen Kehrbezirk, der Verwaltungsakt der Bestellung auf einen Bezirk, die Aufhebung der Bestellung und die Übertragung des Kehrbuchs an die Behörden. Damit nicht jedes Bundesland die gleichen Prozesse zur Umsetzung der Digitalisierung anstoßen muss, haben sich die Ländervertreter im BLA darauf geeinigt, dass sich das Ministerium in Nordrhein-Westfalen um die Umsetzung der Digitalisierungsprozesse federführend kümmert. Hierbei geht es in erster Linie darum, nach welchen Grundlagen die digitalen Prozesse abgebildet werden können. Im Ausschuss wurde darüber beraten, ob es sich bei den beschriebenen Prozessen zwischen Behörde und Schornsteinfeger um Prozesse nach dem Verzeichnis des Leistungskataloges (LeiKa) handelt, also der um digitalen Kommunikation zwischen Behörden untereinander, oder ob die Grundlage das Online-Zugangsgesetz (OZG) ist, also das die digitalen Kommunikation zwischen Behörde und Bürger regelt. Diese Frage konnte nicht abschließend geklärt werden, da in den einzelnen Bundesländern jeweils unterschiedliche Verwaltungsstrukturen vorhanden sind. Bis zur nächsten Sitzung muss es in den Ländern eine Rückkopplung mit den anderen beteiligten Landesministerien geben, damit die Prozessabläufe, rechtlichen Grundlagen und Verwaltungsanwendungen definiert sind und dann hoffentlich viele der offenen Fragen beantwortet werden können. Der Prozess der Digitalisierung soll mit allen Bundesländern weiter umgesetzt werden. Bei der Übertragung der Kehrbuchdaten an eine Behörde, beispielsweise für den Fall einer Kehrbezirksüberprüfung oder den Fall der Datensicherung, sollte ein Bezirk aufgelöst oder fremdverwaltet werden, gibt es noch keine Fortschritte. Zwar ist in manchen Verwaltungssoftwareprogrammen der Hersteller eine Schnittstelle zu den Behörden vorgesehen. Jedoch gibt es aufseiten der Behörden noch keine Software, welche die Datenausgabe aus der Verwaltungssoftware auslesen kann. Ein Vorankommen in diesem Bereich soll zeitnah in einem separaten Termin zwischen ZDS, ZIV und dem federführenden Wirtschaftsministerium in Nordrhein-Westfalen gesondert diskutiert werden. Vor allem die unteren Verwaltungsbehörden haben großes Interesse daran, die Kehrbuchübertragung an die Behörden zu digitalisieren. Als ZDS ist es uns ein Anliegen, dass aufgrund der übermittelten Kehrbuchdaten an die Behörden die kommunalen Institutionen oder Energieversorger keine personenbezogenen Daten auslesen können oder gar aufgrund der Datenlage entscheiden können, an welchen Stellen eine Fernwärmeversorgung für Stadtwerke besonders lukrativ sein könnte. Das gilt es im Dialog mit dem BMWK und den Landesministerien in demfür den Digitalisierungsprozess auszuschließen.

Als ZDS haben wir die Möglichkeit, eigene Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung des Bund-Länder-Ausschusses zu setzen. Derzeit beschäftigt uns maßgeblich die Entwicklung im Bereich Fachkräfte. Daher haben wir nicht nur den Tagesordnungspunkt „Fachkräftemangel/Nachwuchs“ setzen lassen. Wir haben zudem eine bundesweite Abfrage zum Fachkräftemangel gemacht. Wir wollten von den Ministerien wis-

sen, wie viele Bezirke im vergangenen Jahr ausgeschrieben wurden, wie viele davon besetzt werden konnten und wie viele Bezirke es derzeit gibt. Weiterhin haben wir die Frage gestellt, wie viele Beschäftigte in den Schornsteinfegerbetrieben derzeit arbeiten und wie viele Betriebe ohne einen Beschäftigten auskommen müssen. Auch die derzeitige Altersstruktur der Betriebsinhaber und die Anzahl der Auszubildenden wurde von uns abgefragt, damit wir wissen, ob sich hierbei eine Deckungslücke ergibt. Die Ergebnisse unserer Abfragen sind so spannend wie erschreckend. Nach Angabe der Ministerien gibt es bundesweit 7.644 Bezirke. Davon wurden im letzten Jahr 3.848 ausgeschrieben. Die meisten Bewerber waren Wiederbewerber auf den eigenen Bezirk. Es gab aber auch einige Erstbewerber. Auffallend war, dass es für die meisten Bezirke jeweils nur einen Bewerber oder eine Bewerberin gab. Aus diesem Grund gibt es derzeit keine Klageverfahren, welche mit der Bestellung oder dem Bewerbungsverfahren zu tun haben. Bundesweit konnten 55 Bezirke nicht besetzt werden, 38 Bezirke davon bleiben dauerhaft unbesetzt und müssen aufgelöst werden. Die anderen 17 Bezirke werden erst einmal fremdverwaltet und erneut ausgeschrieben.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Landesministerien fanden es gut, dass es eine bundesweite Abfrage zu den Kehrbezirksbesetzungen gab. Seit Längerem macht sich das Gefühl breit, dass es spürbar weniger Bewerber auf die Bezirke gibt. Aufgrund der Datenerfassung der Abfrage bestätigt sich nun der Verdacht, dass wir in unserem Handwerk nicht nur einen Fachkräftemangel haben, sondern zudem einen massiven Mangel an Schornsteinfegermeistern. Leider sind die Aussichten sehr beängstigend. Die bundesweite Abfrage hat eine Deckungslücke zwischen Verrentungen und Nachwuchs in unserem Handwerk aufgezeigt. Nach den Zahlen der Bayerischen Versorgungskammer gehen in den nächsten 12 Jahren rund 48 % der jetzigen Betriebsinhaber in den Ruhestand. Das entspricht rund 310 Verrentungen pro Jahr. Auf der anderen Seite haben wir in den letzten fünf Jahren bundesweit rund 530 Azubis im ersten Lehrjahr. Davon bestehen allerdings nicht alle die Gesellenprüfung und einige davon verlassen nach ihrer Ausbildung unseren Beruf. Manche, weil sie studieren gehen, andere machen eine weitere Ausbildung und wiederum andere wechseln die Branche hin zur Feuerwehr oder gehen in die Industrie. Unserem Handwerk bleiben leider nur rund 450 von den ursprünglichen 530 Azubis als ausgelernte Fachkräfte erhalten. Von diesen 450 Fachkräften wiederum besucht nur rund die Hälfte eine Meisterschule und absolviert die Meisterprüfung. Es gibt jedes Jahr rund 220 Meisterprüflinge, welche nicht alle bereit sind, sich auf einen Bezirk zu bewerben. Die Deckungslücke zwischen den Verrentungen pro Jahr und der Anzahl des Meisternachwuchses liegt bei rund 110 fehlenden Schornsteinfegermeistern. Das bedeutet, dass wir in den kommenden 12 Jahren rund 1.300 unbesetzte Bezirke haben werden. Derzeit zeichnet sich kein Trend ab, wonach wir ad-

ANZEIGE

hoc ein Drittel mehr Fachkräfte für unseren Beruf ausbilden können, um diese Situation zu ändern. Zumal wir immer bedenken müssen, dass die Ausbildung für Schornsteinfegermeister, welche die Bezirke dann auch besetzen können, deutlich länger dauert als die Ausbildung von Schornsteinfegergesellen. Im Schnitt bewirbt sich ein Schornsteinfeger erst acht Jahre nach Beginn seiner Ausbildung. Den Vertretern der Verbände im Schornsteinfegerhandwerk ist die Situation bewusst, zumindest den Arbeitnehmervertretern des ZDS und denjenigen, die im Bund-Länder-Ausschuss anwesend waren. Auch den Ministeriumsvertretern war bereits vor dem Treffen des Bund-Länder- Ausschusses klar, dass es ein Nachwuchsproblem in unserem Handwerk gibt. Nun haben wir die Zahlen schwarz auf weiß. Zu der besonderen Thematik möchte das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) eine Sondersitzung einberufen. Im Grunde muss die Frage geklärt werden, wie mit den Bezirken umgegangen werden muss, die in den kommenden 12 Jahren und darüber hinaus nicht besetzt werden können. Eine grundlegende Reform unseres Schornsteinfegersystems darf es nach Ansicht der ZDS nicht geben. Zumindest an dem System der Bezirksstrukturen muss unserer Auffassung nach weiterhin festgehalten werden. Daher haben wir im vergangenen Jahr ein Eckpunktepapier als Diskussionsgrundlage an den Zentralinnungsverband gesendet. In diesem haben wir beschrieben, nach welchen Kriterien unserer Meinung nach Bezirke aufgelöst werden können, sofern es keine Bewerber dafür gibt. Dabei muss die persönliche Leistungsfähigkeit des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers genauso berücksichtigt werden wie die Frage, ob die Zeiträume für die Intervalle der Feuerstättenschau so belassen werden können, wie sie derzeit sind, oder ob es im Bereich der Intervalle ebenfalls einer Änderung bedarf. Das Eckpunktepapier – oder auch Einteilungsrichtlinie – ist derzeit noch in der Abstimmung zwischen den Verbänden. Sobald sich erste Ergebnisse abzeichnen, können wir diese mit den Ministerien besprechen und diskutieren. Bis dahin ist es aber noch ein langer Weg.

Im Bere ch der Bundeskehr- und Überprüfungsordnung wurden Fälle aus der Praxis diskut ert. Die Auslegung des § 1 Abs. 5a der KÜO, vor allem bei einem negativen Bescheid, musste erörtert werden. Die Ablehnung zur Reduz erung der Kehrhäufigkeit bei diesen Anlagen hat nach Ansicht des BLA schriftl ch zu erfolgen. Jedoch können dafür keine gesonderten Gebühren erhoben werden. Auch die Auslegung, wie mit Badetonnen, Badefässern und Fasssaunen umgegangen werden muss, wurde erörtert. Dabei wurde auf die bestehenden Bauordnungen der Länder hingew esen. Grundsätzlich muss dabei unterschieden werden, ob die Fasssaunen fest installiert sind oder als beweglich gelten und ob es sich bei Badefässern im Sinne des Baurechts um Gebäude handelt (also ein Dach und Wände vorhanden sind) oder nicht.

Der Austausch zu Besonderheiten in der Praxis ist vielfältig und nimmt im Bund-Länder-Ausschuss viel Platz für Diskussionen ein. Auch wie die Behörden verfahren sollen, wenn es Behinderungen eines „freien Schornsteinfegers“ gegenüber dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger gibt, stand zur Diskussion. In so einem Fall gibt es nach Ansicht des BLA keine Musterlösung. Im Zweifel müsse eine vorsätzliche Schikane, die von einem der beiden verursacht wird, zivilrechtlich geklärt werden, so der Ausschuss. Auch Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern werden im BLA behandelt, ganz aktuell die Frage, ob ein Mieter oder Eigentümer einen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für die Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten ins Gebäude lassen muss, wenn dieser ungeimpft ist. Auch diese Fragestellung ist nicht ohne Weiteres zu beantworten. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger hat gegenüber dem Bürger keine Auskunftspflicht über seinen Impfstatus. Jedoch muss die 3G-Regel (geimpft, genesen oder aktuell getestet) in jedem Fall eingehalten sein. Das gilt auch für den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bei der Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten. Im Zweifel kann das Gesundheitsamt oder die Aufsichtsbehörde den Impf- oder Genesenstatus bzw. die Aufzeichnungen der Tests abfragen und dem Bürger versichern, dass der 3G-Status beim bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger eigehalten wurde.

Eine weitere Frage, die es zu klären gab, war, ob ein Mieter oder Eigentümer den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Rahmen hoheitlicher Tätigkeiten ins Gebäude lassen muss, wenn sich dieser weigert, Überziehschuhe anzuziehen, bzw. sich weigert, vor dem Betreten des Gebäudes die Arbeitsschuhe auszuziehen. Aus Sichtweise des Arbeitsschutzes ist diese Frage klar definiert. Die Arbeitsschuhe bleiben in jedem Fall an. Denn sie dienen dem Schutz des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers bei der Ausübung seiner Tätigkeit. Im Übrigen gilt dies auch für alle anderen Berufsangehörigen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit als Schornsteinfeger. Überziehschuhe, wie sie beispielsweise in Operationssälen verwendet werden, sind nur zugelassen, wenn diese gemeinsam mit dem Arbeitsschuh geprüft wurden. Nur dann gelten diese als Einheit und dürfen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht verwendet werden. Sollte es in der Praxis zu Problemen beim Kunden kommen, gibt es darüber hinaus immer die Möglichkeit, über eine bauliche Veränderung nachzudenken oder die zu schützenden Bodenbeläge mit Auslagen abzudecken. Im schlimmsten Fall, sollte es zu einem Schaden kommen, müsse die Versicherung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers den Fall im Einzelnen prüfen und gegebenenfalls die Kosten der Reinigung oder Reparatur übernehmen.

Zuletzt wurde von den Ministeriumsvertretern aus Baden-Württemberg berichtet, dass die Kartellbehörde gegenüber mehreren Schornsteinfegern ermittelt. Es gibt den Verdacht

der Preisabsprache bei Schornsteinfegern. Dies zeige sich zum einen, indem entweder exorbitante Preise verlangt werden, damit Aufträge nicht angenommen werden. Zum anderen zeige sich eine mögliche Absprache darin, dass es bei der Angebotsanfragen zu gar keinem Angebot des Schornsteinfegers kommt. Als ZDS haben wir darauf verwiesen, dass hohe Preise nicht nur bei Schornsteinfegern vorkommen, sondern im Handwerk derzeit generell üblich sind. So auch bei Dachdeckern, Heizungsbauern oder Stuckateuren. Dieser Umstand hat verschiedenste Gründe, darunter den Fachkräftemangel im Handwerk und eine besonders starke Nachfrage der Kunden bzw. volle Auftragsbücher. Zudem sind die Betriebsabläufe in unserem Handwerk sehr speziell. Die geringen Auftragssummen verursachen hohe Preise, sollte ein Kunde im benachbarten Bezirk oder darüber hinaus einen Auftragswunsch haben. Allein die Fahrzeit dorthin und wieder zurück verursacht eine spürbare Preissteigerung.

Als ZDS stehen wir den Ministerien und Behörden jederzeit mit Rat und Tat zur Seite. Vor allem wenn es darum geht, unser Handwerk weiterzuentwickeln und den Transformationsprozess hin zur CO_2-Neutralität in unserem Land umzusetzen, müssen wir den Dialog mit den Behörden führen. Der Bund-Länder-Ausschuss Schornsteinfegerwesen bildet dabei die erste und die letzte Instanz, um die wichtigen Fragen unseres Handwerks zu klären.

ANZEIGE

Zum Glück seit 1907

100

zds

ERFASSE JETZT DEINE ARBEITSZEIT IN UNSERER APP.

Lade die App direkt herunter, deine persönlichen Zugangsdaten hast du bereits **per E-Mail oder Post erhalten**.
Eine erneute Versendung deiner Zugangsdaten kannst du unter Hilfe & Support mit deiner Mitgliedsnummer veranlassen.

JETZT BEI Google Play

Laden im App Store

DEINE ZDS-APP.

Einberufung des 41. Zentralverbandstages

41. Zentralverbandstag 2022 in Essen

ZUSAMMEN SIND WIR STARK

Hiermit beruft der Zentralverbandsvorstand des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfeger e.V. – Gewerkschaftlicher Fachverband – unter Bekanntgabe der Tagungsordnung den

41. ZENTRALVERBANDSTAG 2022 IN ESSEN

gemäß § 22, Punkt 6a der gültigen Satzung ein.

Der 41. Zentralverbandstag findet am 25. Juni 2022 in Essen statt.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung der Geschäftsordnung
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls des 40. Zentralverbandstages
4. Berichte des Zentralverbandsvorstandes
5. Bericht der Revisionskommission
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl des Wahlausschusses
8. Wahlen
9. Satzungsanträge
10. Sachanträge
11. Haushaltsplan
12. Sonstiges – Festlegung des 42. Zentralverbandstages

Anträge zum Zentralverbandstag müssen gemäß § 22, Punkt 6a der gültigen Satzung mindestens 7 Wochen vor Beginn der Tagung,
also zum 6. Mai 2022,
beim Zentralverbandsvorstand eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen
Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.
– Gewerkschaftlicher Fachverband –

Daniel Fürst
1. Vorsitzender

Zum Glück seit 1907
100
zds

Logo: © ZDS-Archiv

Die neue Regierung als Zukunft

Was bringt uns die neue Regierung, bestehend aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, als Schornsteinfeger oder auf was können wir uns einstellen?

Die neue Bundesregierung wird den Ausbau der erneuerbaren Energien zu einem zentralen Projekt ihrer Regierungsarbeit machen. Die Koalitionspartner wollen die Energiewende ohne den Abbau von ökologischen Schutzstandards forcieren. Es soll ein Artenhilfsprogramm ins Leben gerufen werden, um die Energiewende naturverträglich zu gestalten und die Finanzierung mit Beteiligung der Betreiber sicherzustellen.

Luftreinhaltung

Die Luftbelastung soll weiter reduziert werden, um die menschliche Gesundheit und die Umwelt nachhaltig zu schützen. Dies ist das Vorhaben der Europäischen Kommission zur Novellierung der EU-Luftqualitätsrichtlinie, um schrittweise neue Standards zu erreichen.

Autoverkehr

Fördermaßnahmen sollen darauf ausgerichtet werden, dass Deutschland Leitmarkt für Elektromobilität mit mindestens 15 Millionen Elektro-Pkw im Jahr 2030 ist. Nach den Vorschlägen der Europäischen Kommission werden im Verkehrsbereich in Europa ab 2035 nur noch CO_2-neutrale Fahrzeuge zugelassen – entsprechend früher wirkt sich dies in Deutschland aus.

Erneuerbare Energien

Der Ausbau der erneuerbaren Energien soll drastisch beschleunigt werden, um alle Hürden und Hemmnisse aus dem Weg zu räumen. Das Ziel ist es, mit den erneuerbaren Energien einen Bedarf von 680 – 750 TWh im Jahr 2030 zu decken. Entsprechend soll der Netzausbau beschleunigen werden. Das Planungs- und Genehmigungsverfahren soll erheblich beschleunigt werden. Die erneuerbaren Energien liegen im öffentlichen Interesse und dienen der Versorgungssicherheit. Die Zulassungsbehörden sollen durch den Einsatz externer Projektteams wirksam entlastet werden. Der zeitliche Beginn der gesetzlichen Genehmigungsfristen soll durch klare Anforderungen an die Antragsunterlagen gesichert werden. Auch soll eine Klarstellung der Umsetzungsfristen für Genehmigungen vorgenommen werden. Alle geeigneten Dachflächen sollen künftig für die Solarenergie genutzt werden. Bei gewerblichen Neubauten soll dies verpflichtend, bei privaten Neubauten soll es die Regel werden. Bürokratische Hürden sollen abgebaut und We-

Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk

Der Meisterbrief ist die Schlüsselqualifikation der Zukunft.

Als Alternative zur Selbstständigkeit werden sich diese Weiterbildungen auch in der Lohntüte immer mehr bemerkbar machen.

Die qualifizierten Referenten setzen sich aus Schornsteinfegermeistern und Gebäudeenergieberatern zusammen, die eine langjährige Praxiserfahrung nachweisen können.

Zwischen den fünf Unterrichtsblöcken mit jeweils vier Wochen Vollzeitunterricht können die Teilnehmer normal weiterarbeiten und Geld verdienen. Auch der Arbeitgeber profitiert von dieser Flexibilität, muss er doch nur für wenige Wochen eine Aushilfe einstellen.

Für dieses Seminar können die Teilnehmer Fördermittel in Form von Meister-BAföG sowie unter gewissen Voraussetzungen elternunabhängiges BAföG und/oder sogar Begabtenförderung in Anspruch nehmen.

Da aufgrund der geänderten Meisterprüfungsverordnung sowie der neuen Ausbildungsverordnung im Schornsteinfegerhandwerk einige Inhalte deckungsgleich mit den Inhalten des Gebäudeenergieberaters (Hwk) sind, ist es möglich, die Prüfung zum Gebäudenergieberater abzulegen.

Ob sich ein Teilnehmer ggf. zur Prüfung zum Gebäudeenergieberater (HwK) anmeldet, liegt in seinem eigenen Ermessen und ist nicht Bestandteil des Meisterprüfungsvorbereitungskurses.

Unser Lehrgang verfolgt das Ziel, auf die Prüfung Teil I und Teil II zum Schornsteinfegermeister vorzubereiten.

Die Teile III und IV können bequem bei jeder Handwerkskammer in der jeweiligen Region ohne weiteren Lohnausfall abgelegt werden.

Das Seminar ist für Schornsteinfegergesellen geeignet.

Diese Themen werden in den Unterrichtsblöcken vermittelt:

- Aufträge im Schornsteinfegerhandwerk unter Berücksichtigung rechtlicher Vorschriften beschaffen und kalkulieren (Kundenakquise/-bindung)
- Feuerungsanlagen und verbrennungslufttechnische Anlagen prüfen, messen, reinigen und kehren
- Lüftungsanlagen im Hinblick auf Brandschutz und Raumluftqualität prüfen, messen und reinigen
- Brennstoffe und Brennstoffversorgungsanlagen prüfen und beurteilen
- Bauliche und technische Anlagen instand setzen
- Feuerstättenschau durchführen
- Bauabnahme durchführen
- Schornsteinfegerbetrieb führen und Bezirk verwalten
- Maßnahmen zur Optimierung im Hinblick auf Betriebs-/Brandsicherheit, Umweltschutz und Energieeffizienz vorschlagen
- U.v.m.

Die nächsten Termine:
Startdatum MPV 36 2 04.10.2022 in Wiesbaden
Startdatum MPV 34 1 05.09.2022 in Neumünster

Dauer: 24 Monate
Abschluss: Meisterbrief und Gebäudeenergieberater (HwK)
Kosten: Die Seminargebühr beträgt 3.900,– €
Für ZDS-Mitglieder 3.400,– €

Weitere Informationen unter www.handwerksschule.de

DIE HANDWERKS SCHULE

ge eröffnet werden, um private Bauherren finanziell und administrativ nicht zu überfordern. Eine Art Konjunkturprogramm für Mittelstand und Handwerk. Der Anteil von durch Photovoltaik (PV) erzeugtem Strom soll auf 200 GW bis 2030 angehoben werden. Dazu sollen alle Hemmnisse beseitigt werden, u.a. werden wir Netzanschlüsse und die Zertifizierung beschleunigen, Vergütungssätze anpassen, d e Ausschreibungspflicht für große Dachanlagen und die Deckel prüfen. Auch innovative Solarenergie wie Agri- und Floating-PV werden wir stärken und die Konutzung soll ermöglicht werden. Noch im ersten Halbjahr 2022 sollen gemeinsam mit Bund, Ländern und Kommunen alle notwendigen Maßnahmen angestoßen werden, um das gemeinsame Ziel eines beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren und die Bereitstellung der dafür notwendigen Flächen zu organisieren. Die Bioenergie in Deutschland soll eine neue Zukunft haben. Das Potenzial der Geothermie für die Energieversorgung soll u.a. durch Verbesserung der Datenlage und Prüfung einer Fündigkeitsrisikoversicherung stärker genutzt werden. In diesem Rahmen soll eine Novellierung des Steuer-, Abgaben- und Umlagensystems die Förderung von Mieterstrom- und Quartierskonzepten vereinfachen und stärken. Wir werden uns für eine flächendeckende kommunale Wärmeplanung und den Ausbau der Wärmenetze einsetzen. Wir streben einen sehr hohen Anteil erneuerbarer Energien bei der Wärme an und wollen bis 2030 50 Prozent der Wärme klimaneutral erzeugen.

Gas und Wasserstoff

Eine Energieinfrastruktur für erneuerbaren Strom und Wasserstoff ist eine Voraussetzung für die europäische Handlungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit im 21. Jahrhundert. Die Errichtung moderner Gaskraftwerke ist notwendig, um den im Laufe der nächsten Jahre steigenden Strom- und Energiebedarf zu wettbewerbsfähigen Preisen zu decken. Die bis zur Versorgungssicherheit durch erneuerbare Energien notwendigen Gaskraftwerke müssen so gebaut werden, dass sie auf klimaneutrale Gase (H_2-ready) umgestellt werden können. Erdgas ist für eine Übergangszeit unverzichtbar. Die Wasserstoffstrategie wird 2022 fortgeschrieben. Ziel ist ein schneller Markthochlauf. Erste Priorität hat die einheimische Erzeugung auf Basis erneuerbarer Energien. Für einen schnellen Hochlauf und bis zu einer günstigen Versorgung mit grünem Wasserstoff setzen wir auf eine technologieoffene Ausgestaltung der Wasserstoffregulatorik. Der Aufbau einer leistungsfähigen Wasserstoffwirtschaft und die dafür notwendige Import- und Transportinfrastruktur soll möglichst schnell vorangetrieben werden. Ziel ist es, eine Elektrolysekapazität von rund 10 Gigawatt im Jahr 2030 zu erreichen. Eine novellierte Erneuerbare-Energien-Richtlinie ist nach Verabschiedung möglichst technologieoffen und ambitioniert umzusetzen. Beim Import von Wasserstoff müssen die klimapolitischen Auswirkungen beachten werden.

Sozial gerechte Energiepreise

Sollte die Entwicklung der nächsten Jahre anders verlaufen und die Europäische Union sich nicht auf einen ETS-Mindestpreis verständigt haben, werden wir über die entsprechenden nationalen Maßnahmen entscheiden (wie z.B. Zertifikatlöschung oder Mindestpreis etc.), damit der CO_2-Preis langfristig nicht unter 60 Euro/Tonne fällt. Um einen künftigen Preisanstieg zu kompensieren und die Akzeptanz des Marktsystems zu gewährleisten, soll ein sozialer Kompensationsmechanismus über die Abschaffung der EEG-Umlage hinaus entwickeln werden (Klimageld).

Es bleibt spannend abzuwarten, inwieweit diese ganzen Ziele umgesetzt werden. Allerdings ergeben sich dadurch, besonders im Bereich der Energieberatung und allgemeinen Beratungstätigkeiten die für uns als Schornsteinfeger zu unserem Steckenpferd zählen, neue Perspektiven. Wir müssen die neuen Chancen nutzen, um uns für die Zukunft gut aufzustellen.

ANZEIGE

Austauschkassetten von Camina & Schmid

Umweltfreundlich und mit hohem Wirkungsgrad von bis zu 83,5%

Schon gewusst, dass Camina & Schmid mit ihren Kaminkassetten modernste Feuerungstechnik mit einer Vielzahl von Individualisierungsmöglichkeiten anbietet? Egal ob als Austauschmodell für über 100 verschiedene Modelle bekannter Hersteller oder als Maßanfertigung für Ihre individuelle Situation – Kaminkassetten von Camina & Schmid überzeugen dank eines hohen Wirkungsgrades, effizienter Rauchgasführung und einer umweltfreundlichen Verbrennung mit niedrigem Holzverbrauch.

Mehr Informationen finden Sie hier!

Camina Schmid
www.camina-schmid.de

§ 19 1. BImSchV – Aussage zur Unverhältnismäßigkeit im Einzelfall

Die Novellierung der Ableitbedingungen des § 19 der 1. BImSchV zum 01.01. des neuen Jahres ließ noch viele Unklarheiten und einige Fragen offen. Aus den Ländern Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt, Hessen und Bremen gab es Antworten, die für die jeweiligen Bundesländer ab sofort gelten. In diesem Bericht wollen wir euch die Schreiben aufschlüsseln:

1. BImSchV § 19 Absatz 1 Satz 7:

Bei der Errichtung von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe in einem Gebäude, das vor dem 1. Januar 2022 errichtet wurde oder für das vor dem 1. Januar 2022 eine Baugenehmigung erteilt worden ist, ist Absatz 2 anzuwenden, wenn die Anforderungen der Sätze 1 bis 6 im Einzelfall unverhältnismäßig sind.

Bei Feuerungsanlagen, die nach dem 31.12.2021 in Gebäuden errichtet werden, kann eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vom Schornsteinfeger in Betracht gezogen werden. Diese Möglichkeit zur Prüfung ist eingeschränkt möglich und nicht der Regelfall. Bei den sich daraus ergebenden Fristverlängerungen von einem Jahr oder drei Jahren gelten dann die vereinfachten Anforderungen, die bereits seit dem 22. März 2010 gültig waren:

(2) Die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die vor dem 1. Januar 2022 errichtet und in Betrieb genommen wurden und ab dem 1. Januar 2022 wesentlich geändert werden, muss

1. bei Dachneigungen

a) bis einschließlich 20 Grad den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 Meter entfernt sein,

b) von mehr als 20 Grad den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder einen horizontalen Abstand von der Dachfläche von mindestens 2 Meter und 30 Zentimeter haben.

Zusammenfassend muss zusätzlich klargestellt werden, dass die Verhältnismäßigkeitsprüfung im Einzelfall nicht beim Austausch der Feuerstätte an einer bestehenden Abgasanlage Anwendung findet. Diese Feuerstätten bedürfen weiterhin nur der Anforderungen nach Absatz 2.

Freigabe für die Verhältnismäßigkeitsprüfung in zwei Fällen:

1. Gebäude, die vor dem 1. Januar 2022 errichtet wurden

Im Hinblich auf die **aktuelle Übergangsphase** sind bei der Errichtung von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe nach dem 31. Dezember 2021 in Gebäuden im Wesentlichen folgende Fallgruppen für die Verhältnismäßigkeitsprüfung relevant. (Die dargestellten Fallbertrachtungen stellen eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung dar. Es sind vergleichbare Einzelfallbetrachrungen denkbar.)

- **Fallgruppe 1: Gebäude, die vor dem 1. Januar 2022 errichtet wurden** („bestehendes Gebäude“ im baurechtlichen Sinn. Fertigstellung bis 31.12.2021)
- **Fallgruppe 2: Gebäude, für die vor dem 1. Januar 2022 eine Baugenehmigung erteilt wurde** („Neubau“ im baurechtlichen Sinn)

In diesen beiden Fallgruppen ist das Vertrauen auf die Weitergeltung der bestehenden Rechtslage im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund ist in der **Fallgruppe 1** eine Unverhältnismäßigkeit in der Regel gegeben, wenn vor dem 1. Januar 2022 ein rechtsverbindlicher Liefer- und/oder Bauausführungsvertrag für die Feuerungsanlage für feste Brennstoffe (Feuerstätte und/oder Schornstein) geschlossen wurde **und** diese **bis zum 30. Juni 2022** errichtet wird.

Diese Ausnahme soll die bereits bestellten Schornsteine berücksichtigen. Es wäre somit unverhältnismäßig, bereits in Auftrag gegebene Abgasanlagen neu zu bewerten. Die Planung der Abgasanlagen, einschließlich der Lage der Schornsteine im Gebäude sowie der sich daraus bereits bestimmenden Höhe, ist abgeschlossen und hat weiterhin Bestand. Maßgebend ist aber die Fertigstellung bis zum 30.06.2022. Im Immissionsschutz gilt hier immer das Errichtungsdatum, vor dem die Feuerstätten nicht in Betrieb genommen werden. Ferner kann das Datum der Abnahme durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger herangezogen werden.

2. Gebäude, für die vor dem 1. Januar eine Baugenehmigung erteilt wurde

Das geltende Baurecht wird immer an dem Tag angewendet, an dem die Baugenehmigung von der zuständigen Behörde erteilt wurde. Das Baurecht erkennt im Gegensatz zum Immissionsrecht das Datum der Errichtung nicht an. Aufgrund dieses Unterschieds muss eine weiterführende Unverhältnismäßigkeit für Neubauten gelten.

Bei einer Verhältnismäßigkeitsprüfung von Feuerungsanlagen in Neubauten unter der Voraussetzung, dass innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung mit der Bauausführung des Gebäudes begonnen und die Feuerungsanlage für feste Brennstoffe zeitnah mit Fertigstellung des Gebäudes errichtet wird, ist in der Regel von einer Unverhältnismäßigkeit auszugehen, wenn …

- die maßgebliche Lage und Höhe des Schornsteines der geplanten Feuerungsanlage für feste Brennstoffe vor dem 1. Januar 2022 mit dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger abgesprochen und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen (§ 19 Absatz 1 (alt) der 1. BImSchV) nachweislich abgestimmt wurde **oder**

- vor dem 1. Januar 2022 ein rechtsverbindlicher Liefer- und/oder Bauausführungsvertrag für die Feuerungsanlage für feste Brennstoffe (Feuerstätte und/oder Schornstein) geschlossen wurde **oder**

- insbesondere bei einem **innenliegenden Schornstein** die Anpassung des geplanten Schornsteins an die neuen Anforderungen eine Änderung der Baugenehmigung, der Planvorlagen, des Grundrisses oder der Raumaufteilung erforderlich machen würde.

In diesen Fällen kommt äquivalent in der Regel § 19 Absatz 2 der 1. BImSchV (neue Fassung) zur Anwendung.

Zusammenfassend können Feuerungsanlagen, bei denen die Planung noch im letzten Jahr abgeschlossen und die Bauprodukte bereits bestellt wurden, noch in der ursprünglichen Bauart errichtet werden. Schornsteine in Neubauten, die nach dem 01.01.2019 genehmigt worden sind, müssen nicht neu geplant werden. Davon abgesehen, kann man aber aufgrund des Ziels der geringeren Immissionen mit wenig Aufwand durch Verlängerung der Schornsteine eine Verbesserung herbeiführen. Das sollte auch bei der Prüfung der Unverhältnismäßigkeit durch den Schornsteinfeger berücksichtigt werden. Trotz dieser Ausnahmen muss vom Schornsteinfeger weiterhin überprüft werden, ob es zu Geruchsbelästigungen oder schädlichen Umwelteinwirkungen kommen kann. Wenn offensichtliche Belästigungen nicht verhindert werden können, sind die Unverhältnismäßigkeiten im Einzelfall nichtig.

Es muss auch darauf geachtet werden, dass in Bundesländern, bei denen die Möglichkeiten bestehen, Bauvorhaben ohne Genehmigung zu bauen, diese mit genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben gleichzusetzen sind. Hier muss das Datum zur Planung auf andere Weise nachgewiesen werden. Die Angaben findet man in den Länderbauordnungen.

Beispiel aus Baden-Württemberg:

Hinsichtlich einer Baugenehmigung ist auf das Datum des Genehmigungsbescheids abzustellen. Vorhaben im Sinne des § 51 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) für die ein Kenntnisgabeverfahren durchgeführt wurde, sind solche Vorhaben, für die eine Baugenehmigung erteilt wurde, gleichzustellen. Bei Vorhaben im Kenntnisgabeverfahren ist auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem mit der Ausführung des Vorhabens begonnen werden darf (§ 59 Absatz 4 LBO).

Anmerkung:
Bundesländer, bei denen die Rückantwort zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Schreibens noch nicht eingegangen sind, können nach der Entscheidungsgewalt der/des zuständigen Bezirksbevollmächtigten behandelt werden. Grundlage dafür ist eine gemeinsame Besprechung aller Bundesländer im AISV (Anlagenbezogener Immissionsschutz/Störfallvorsorge).

ANZEIGE

Interview: Arbeitsunfall

***Redaktion:** Hallo Thomas, ich hoffe, du bist gut ins neue Jahr gestartet. Wir wollen heute über deinen Unfall sprechen, den du im Januar 2021 erlebt hast. Was ist damals passiert?*

***Thomas:** Ich habe mir in einer Werkstatt den Schlüssel für ein Wohnhaus geben lassen, um in dem Wohnhaus den Schornstein zu kehren. Dabei habe ich die Bodentreppe runtergezogen und aufgestellt. Die Treppe sah aus wie immer und ich bin nach oben. Als ich fast oben war, brach plötzlich die Leiter samt Rahmen aus der Decke und ich fiel mit Leiter und Leiterrahmen auf den Fliesenboden in den Flur der ersten Etage.*

***Redaktion:** Wie bist du dann da wieder weggekommen? Es war ja niemand da.*

***Thomas:** Ich bin unter großen Schmerzen zum Auto gehumpelt und habe unterwegs den Eigentümer gesprochen und über die kaputte Treppe informiert. Im Auto habe ich dann meinen Chef angerufen, der nur meinte, ich solle zum Arzt fahren, und mich fragte, wer nun die Treppe bezahlt.*

***Redaktion:** Und wie lautete die Diagnose des Arztes?*

***Thomas:** Splitterbruch des Mittelfußes, mehrere Bänder gerissen, Bruch des Sprunggelenks und mehrere Brüche in der Hand.*

***Redaktion:** Dann warst du ja einige Wochen krank und konntest dann wieder loslegen.*

***Thomas:** Nicht so ganz, es dauerte schon sehr lange, bis ich dann eine Wiedereingliederung durchlaufen sollte. Das funktionierte aber alles nicht so richtig. Ich war nach wenigen Stunden vollkommen platt und konnte nicht mehr stehen oder gehen. Ich bin dann erneut einige Male zum Arzt, bis sie mich wieder vollständig krankgeschrieben haben.*

***Redaktion:** Das war sicher auch für deinen Arbeitgeber nicht so einfach. Wie ist er damit umgegangen?*

***Thomas:** Das war von Beginn an schwierig. Am Tag des Unfalls hat er mich alleingelassen und mich nicht unterstützt. Bei der Wiedereingliederung hat er mich unter Druck gesetzt, dass man in der Zeit mehr schaffen könnte. Dann sagte er mir, ich würde simulieren und könne langsam nicht mehr krankmachen. Zu guter Letzt kündigte er mich fristgerecht.*

***Redaktion:** Und heute, wie geht es dir?*

***Thomas:** Der Unfall wurde zum Glück als Arbeitsunfall anerkannt und die Berufsgenossenschaft begleitet mich. Das Hauptproblem ist das Sprunggelenk. Ich muss nach 2 bis 2,5 Stunden auf den Beinen Pause machen. Länger kann ich we-*

Webseminar Auffrischung für Asbestsachkunde

Die bestehenden Vorschriften wurden durch die im Frühjahr 2014 neu überarbeitete Version der technischen Regel zum Umgang mit Asbest der TRGS 519 „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ verschärft.

Wesentliche Änderungen in der TRGS 519 sind unter anderem die Einführung eines neuen Grenzwertes sowie des Toleranz- und Akzeptanzwertes im Sinne einer Expositions-Risiko-Beziehung. In diesem Zusammenhang wurde der wohl all jenen, die mit Asbest zu tun haben, bekannte Faserwert von 15.000 auf 10.000 Fasern/m³ Luft als Akzeptanzrisiko herabgesetzt, mit der Tendenz, diesen Wert in den kommenden Jahren weiter abzusenken.

Die früher erworbene Sachkunde nach Anlage 5 der früheren TRGS 519 (1 Tageslehrgang für standardisierte Verfahren) verliert ebenfalls zum 30.06.2016 ihre Gültigkeit. Diese Sachkunde kann nicht durch einen Fortbildungstageslehrgang verlängert werden, sondern es muss ein Lehrgang nach Anlage 4 (2-Tages-Lehrgang) neu besucht werden.

Seminarinhalte

- Asbest – Verwendung und Eigenschaften
- Aktuelles aus Vorschriften- und Regelwerk
- Hinweise zur Verwendungsbeschränkung
- Technische und organisatorische Maßnahmen
- Persönliche Schutzausrüstung

Die nächsten Termine:
25.03.2022
27.04.2022
28.04.2022
14.05.2022
06.08.2022

Dauer:	1 Tag, 9:00 bis 16:00 Uhr
Abschluss:	Zertifikat DIE HANDWERKSSCHULE e.V.
Kosten:	Die Seminargebühr beträgt 250,– € Für ZDS-Mitglieder 200,– €

Weitere Informationen unter
www.handwerksschule.de

DIE HANDWERKS SCHULE

der stehen noch gehen. Nach wie vor bin ich also krankgeschrieben. Im Sprunggelenk hat sich Bone Bruise gebildet. Das ist eine akute Traumatisierung des Sprunggelenks, verbunden mit einem Knorpelschaden und Wasser im Knochen. Außerdem sind die Bänder vernarbt und die Kapsel kaputt. Das größte Problem ist aber, dass die Ärzte nicht mehr wirklich wissen, was sie machen sollen. Die Diagnosen sind nicht eindeutig und teilweise auch widersprüchlich. Ich hoffe, dass die Therapie hilft, obwohl keiner so richtig sagen kann, was eigentlich los ist. Es entsteht halt insbesondere im Sprunggelenk immer wieder ein hoher Druck, der wahnsinnige Schmerzen verursacht. Es wird sich sicher noch lange hinziehen.

Redaktion: Wie soll es jetzt weitergehen?

Thomas: Ich muss regelmäßig zur Physiotherapie und zum Fitness. Da wird immer wieder geschaut, dass ich zumindest wieder normal gehen kann und der Druck im Gelenk wieder besser wird. Die Diagnose soll irgendwann auch mal komplett werden, sodass eine bessere Behandlung erfolgen kann. Dann wird ein Gutachten gemacht, ob ich berufsunfähig bin und welche Berufe dann für mich infrage kommen. Eine Umschulung ist sehr wahrscheinlich.

Redaktion: Vielen Dank für deine Offenheit und gute Besserung. Wenn wir dir helfen können, melde dich gerne.

Anmerkung: Name von der Redaktion geändert.

ANZEIGE

FEINSTAUB MESSEN EINFACH GEMACHT

- Zulassung für Stufe 1 und 2 nach 1.BImSchV
- Zulassung für Messungen nach VDI 4207 Bl.2
- Typprüfung von Einzelraumfeuerungsanlagen - 30 Minuten Messung
- Zugelassen für alle Festbrennstoffe

MIETEN SIE JETZT!

Vorteile der Mietkonditionen

- mehrere attraktive Mietvarianten
- ideal für Gruppennutzung
- Einzelabrechnung mit Nachweis
- kostensparende Flatrate
- kein Ausfallrisiko

nur 24€ je Messung

Kostenlos:

- Zustell- und Abholservice
- alle Verbrauchsmaterialien
- halbjährige Prüfungen
- Austauschgerät in 48 Std.
- Kurzzeitmessungen ...

Mehr Infos unter: www.feinstaub-messkoffer.de

Vereta GmbH
Hansestr. 6
D-37574 Einbeck

Tel.: 05561 / 92 45 - 0
Fax: 05561 / 92 45 - 26
info@vereta.com
www.vereta.com

TRGI

Im Folgenden wird die Ermittlung der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung im Verbrennungsluftverbund bis 50 kW Nennwärmeleistung unter Anwendung der TRGI in Teilschritten vorgestellt. Zu der Berechnung wird unter anderem die Tabelle 9-3 (Bild unten) der TRGI oder der ZDS-Schieber benötigt.

Tabelle 9-2 Auslegungswert für n_{50}, wenn kein gemessener n_{50}-Wert vorliegt und Zuordnung zu einem Haustyp unter Berücksichtigung des Korrekturfaktors aus Tabelle 9-1 sowie errechnete Luftwechselrate 1/h

Bemerkungen/Kriterien für Zuordnung	Auslegungswert n_{50}	Wohnung / Nutzungseinheit[a] eingeschossig		Wohnung / Nutzungseinheit[a] mehrgeschossig	
		Korrekturfaktor $f_{wirk.komp}$ 0,7	Errechnete Luftwechselrate n in 1/h	Korrekturfaktor $f_{wirk.komp}$ 0,8	Errechnete Luftwechselrate n in 1/h
Ventilatorgestützte Lüftung[b] in ab 2002 errichteten Ein- und Mehrfamilienhäusern	1,0	Haustyp 1	0,13	Haustyp 2	0,15
Freie Lüftung[c] in ab 2002[d] errichteten Ein- und Mehrfamilienhäusern	1,5	Haustyp 3	0,19	Haustyp 4	0,22
Freie Lüftung in vor 2002 errichteten Mehrfamilienhäusern mit wesentlichen Änderungen[e] der Luftdurchlässigkeit der Gebäudehülle					
Freie Lüftung in vor 2002 errichteten Einfamilienhäusern mit wesentlichen Änderungen[e] der Luftdurchlässigkeit der Gebäudehülle	2,0	Haustyp 5	0,26	Haustyp 6	0,3
Freie Lüftung in vor 2002 errichteten Ein- und Mehrfamilienhäusern ohne wesentliche Änderungen[e] der Luftdurchlässigkeit der Gebäudehülle	3	Haustyp 7	0,4[f]	Haustyp 7	0,4[f]

Im Folgenden wird die Ermittlung der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung im Verbrennungsluftverbund bis 50 kW Nennwärmeleistung unter Anwendung der TRGI in Teilschritten vorgestellt. Zu der Berechnung wird unter anderem die Tabelle 9-3 (Bild unten) der TRGI oder der ZDS-Schieber benötigt.

Bevor das Formblatt ordnungsgemäß ausgefüllt werden kann, ist es wichtig, den Haustyp des Gebäudes zu ermitteln, um die Luftwechselrate des Gebäudes und die daraus resultierende Infiltration (durch die Gebäudehülle einströmende Luft) bestimmen zu können. Diese lässt sich mithilfe des ZDS-Schiebers oder der Tabelle 9-2 (Bild links) aus der DVGW-TRGI 2018 bestimmen.

Bei vorhandenem n_{50}-Wert (Messwert des Luftwechsels bei 50 Pa in 1/h) wird die Infiltration allerdings errechnet.

Berechnung der Infiltration mit gegebenem n_{50}-Wert:

$$q_{v,inf} = V_R \bullet f_{wirk.komp.} \bullet n_{50} \bullet 0{,}1857$$

$q_{v,inf}$: in den Raum **(mit Fenster, das geöffnet werden kann, oder Tür zum Freien)** einströmender Luftvolumenstrom durch Infiltration in m³/h

V_R: Raumvolumen des Raumes mit Tür oder Fenster zum Freien in m³

$f_{wirk.komp.}$: Korrekturfaktor für den wirksamen Infiltrationsluftanteil (aus Tabelle 9-1)

Tabelle 9-1 Korrekturfaktor für den wirksamen Infiltrationsluftanteil

Beschreibung Wohnung/Nutzungseinheit	Korrekturfaktor
Eingeschossige Wohnung/Nutzungseinheit	0,7
Mehrgeschossige Wohnung/Nutzungseinheit	0,8

Formblatt zur Ermittlung der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung von raumluftabhängigen Feuerstätten bis Nennleistung im Verbrennungsluftverbund unter Anwendung von Diagramm 9.1 bzw. Tabellen 9-2, 9-3 der TRGI

Objekt: Beispiel 1									Messwert (wenn vorhanden)			Kennwerte der Nutzungseinheit aus Tabelle 9-2									
Datum:									n_{50}-Wert gemessen			$f_{wirk.komp}$		n_{50}-Auslegungswert		Haustyp		errechneter Luftwechsel in 1/h			
Ist-Zustand									Schutzziel 1			Schutzziel 2									
Raum			Verbrennungsluftträume (VLR) [1]			Feuerstätte(n)			min.1 m³ je kW			Werte aus Diagramm 9.1 oder Tabelle 9-3			Werte aus Diagramm 9.1 oder Tabelle 9-3		Vom Hersteller angegebener Luftvolumenstrom bei 4 Pa in m³/h			
Spalte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Nr. des Raum laut Skizze	Nutzung	Raumvolumen (V_R)	bei Berechnung der Infiltration [2]	Angenommenes Raumvolumen bei Nutzung Tabelle 9-3 [3]	Luftvolumenstrom durch Infiltration	Verwendungszweck/ Art	**Nennleistung bzw. fiktive Leistung**	Verbrennungsluftbedarf	RLV[4] nur Aufstellraum	Raumvolumen Aufstellraum und Nebenraum	RLV[4] für Aufstellraum und Nebenraum	Kurve nach TRGI	Anrechenbarer Verbrennungsluftvolumenstrom bei Kurve aus Spalte 12	Maßnahme an der Tür des Raumes zur Verbesserung des Luftdurchlasses	Neue Kurve nach Maßnahme aus Spalte 14	Anrechenbarer Verbrennungsluftvolumenstrom bei Kurve aus Spalte 15	Anzahl ALD	Luftvolumenstrom ALD	Summe Luftvolumenstrom Spalte 5 + Spalte 18	Anrechenbarer Verbrennungsluftvolumenstrom bei Kurve aus Spalte 15 [5]
Maßeinheit	-	m³	m³	m³	m³/h		kW	m³/h		m³	-	-	m³/h	-	-	m³/h		m³/h	m³/h	m³/h
	X					X			X			X		X	X					

[1] VLR sind Räume mit Tür oder Fenster ins Freie das geöffnet werden kann; [2] gleiches Volumen wie Spalte 2; [3] ist das Raumvolumen des zu berechnenden Raumes in Tabelle 9-3 für den betrachteten Haustyp nicht enthalten, wird der Wert für das nächstkleinere Raumvolumen verwendet – dieses Raumvolumen ist in Spalte 4 einzutragen; [4] Raum-Leistungs-Verhältnis (RLV) = Raumvolumen durch Leistung; [5] steht in Spalte 15 keine Kurve (wurde also an der vorhandenen Tür dieses Raumes keine Änderung vorgenommen) gilt die Kurve aus Spalte 12

Bilder: © DVGW

n_{50}: Messwert des Luftwechsels bei 50 Pa in 1/h. Liegt für n_{50} kein Messwert vor, ist der Auslegungswert aus Tabelle 9-2 auszuwählen.

Wenn dies geschehen ist, kann anschließend mit dem Ausfüllen des Formblattes begonnen werden.

Spalte 1: Beschreibt die Nutzung des Raumes. Diese wird durch eine Abkürzung vermerkt.

Spalte 2: Beschreibt das Volumen des entsprechenden Raumes.

Spalte 3: Hier werden die jeweiligen Kubikmeter eingetragen, die dem Raum nach Tabelle 9-3 oder ZDS-Schieber zuzuweisen sind. Achtung: Sollte das tatsächliche Raumvolumen (Spalte 2) nicht in der Tabelle 9-3 oder dem ZDS-Schieber zu finden sein, ist der nächstkleinere Wert für das anrechenbare Raumvolumen zu wählen.

Beispiel: Haustyp 3 mit 50 m³
In der Tabelle 9-3 lässt sich nicht das tatsächlich gesuchte Raumvolumen finden. Der kleinere Wert von 46 m³ wird nun als Richtwert in die Spalte 3 eingetragen. Dabei ist erkennbar, dass die Verwendung der Tabelle 9-3 im Gegensatz zum ZDS-Schieber Ungenauigkeiten birgt.

Spalte 4: Enthält den Luftvolumenstrom in m³/h, der durch Infiltration stündlich in den jeweiligen Raum eintritt. Dieser ist nach Tabelle 9-3 mithilfe des Haustyps und des anrechenbaren Raumvolumens in Kurve 4 zu ermitteln.

Spalte 5: In der Spalte 5 befindet sich eine Abkürzung für die jeweilige Feuerstätte, die sich in dem Raum befindet, beispielsweise Kaminofen = KO.

Spalte 6: Leistung der jeweiligen Feuerstätte in kW.
Bei handbeschickten Feuerstätten für feste Brennstoffe muss die fiktive Nennwärmeleistung errechnet werden.

Dabei ist mit einer fiktiven Nennleistung von 8 kW pro kg stündlichem Brennstoffdurchsatz zu rechnen.

Erfolgt keine Angabe des Brennstoffdurchsatzes, kann dieser überschlägig folgendermaßen ermittelt werden:

– bei **Speicheröfen** (z.B. Kachelgrundofen mit Wärmeabgabe über 8 Stunden):

  Nennleistung in kW • 1,2 kg/kWh.

  Beispiel: *Bei 5 kW Nennleistung ergibt sich ein stündlicher Brennstoffdurchsatz von 5 kW • 1,2 kg/kWh = 6 kg/h und eine fiktive Nennleistung von 6 kg/h • 8 kWh/kg = 48 kW.*

ANZEIGE

– bei **Kaminöfen**:

Nennleistung in kW • 0,3 kg/kWh

Beispiel: *Bei 5 kW Nennleistung ergibt sich ein stündlicher Brennstoffdurchsatz von 5 kW • 0,3 kg/kWh = 1,5 kg/h und eine fiktive Nennleistung von 1,5 kg/h • 8 kWh/kg = 12 kW.*

Spalte 7: Angabe der Luftmenge, die die Feuerstätte stündlich benötigt. Dieser Wert ergibt sich aus der Multiplikation des Ergebnisses der Spalte 6 mit dem Faktor 1,6. Das Ergebnis ist der Volumenstrom, der zur Feuerstätte strömen muss, um einen positiven Verbrennungsluftnachweis zu erzielen.

Spalte 8: Der Wert der Spalte 2 wird durch den der Spalte 6 geteilt. Ist das Ergebnis 1 oder größer, so ist das Schutzziel 1 erreicht. Die Spalten 8, 9 und 10 sind nur notwendig, wenn die Feuerstätte Schutzziel 1 einzuhalten hat. Sollte das nicht der Fall sein, können diese Spalten freigehalten werden.

Spalte 9: Wird das Schutzziel 1 nicht erreicht, müssen Verbindungen von mindestens 2 • 150 cm² zu weiteren Räumen geschaffen werden. Die Raumvolumina werden in dieser Spalte eingetragen.

Spalte 10: Die Spalte 2 wird durch das Ergebnis der Spalte 9 dividiert. Das Resultat muss 1 oder größer sein.

Spalte 11: Eintragen der Kurve je nach Istzustand der Türen. Entscheidend ist hierbei der aktuelle Zustand der Türen. Sind diese gekürzt und welche Dichtungen wurden verbaut? Bei Räumen, in denen sich eine Feuerstätte befindet, ist immer die Kurve 4 der Ausgangspunkt.

Spalte 12: Hier wird der Volumenstrom, der bei der Feuerstätte ankommt, mithilfe der Tabelle 9-3 oder des ZDS-Schiebers erfasst. Dieser wird anhand des Haustyps und des anrechenbaren Luftvolumenstroms der jeweiligen Kurve (Spalte 11) ermittelt.

Ist die Summe aller Volumenströme größer oder gleich der Summe aus Spalte 7, wurde der positive Nachweis erbracht.

Spalte 13: Die Spalte 12 durch 1,6 dividiert. Der errechnete Wert entspricht der anrechenbaren Nennwärmeleistung der Feuerstätte. Sollte die Summe der Spalte 7 jedoch kleiner sein als die der Spalte 12, müssen weitere Maßnahmen getroffen werden.

Spalte 14: Die jeweils ergriffene Maßnahme muss in dieser Spalte mit einer Abkürzung vermerkt werden (z.B. ÜsD für Überstömdichtung).

Spalte 15: In dieser Spalte wird die neue Kurve angegeben, welche sich aus den neuen Maßnahmen ergibt.

ANZEIGE

HEKATRON
Brandschutz

Genius Plus Edition 2020

in praktischer 30er-VPE

Angebot nur für Gewerbliche Kunden.

Jetzt WIEDER FÜR EUCH

Speziell für Projektgeschäfte & die Ausstattung größerer Liegenschaften entwickelt.

TESTSIEGER
Stiftung Warentest
test
GUT (1,9)
Genius Plus Edition
im Test: 17 Rauchmelder
Ausgabe 01/2021
www.test.de
20EY45

PLUS X AWARD
2021/2022 | Ausgezeichnet für:
High Quality
Bedienkomfort
Funktionalität
www.plusxaward.de

Der smarte Genius Plus Edition 2020 mit neuem Energiemanagement und smarten Tools für digitale Wartung und Liegenschaftsverwaltung.

Neues Energie-management

Abb. Beispiel

1 VPE mit je 30 RWM

Netto 499

entspricht pro Stück: 16.63 € Netto

inklusive Klebepad

- **ohne Einzelverpackung**

GRATIS
Genius Plus Edition 2020
3x zu jeder VPE kostenlos dazu

NUR GÜLTIG IM MÄRZ!

www.sib-24.de

Werbung März-2022, Druckfehler, Irrtümer, Preisänderungen und Farbabweichungen vorbehalten. Alle Preisangaben in Euro und in Netto.

SIB Service GmbH
Tel.: +49 (0)9171 989 66-0
Fax: +49 (0)9171 989 66-09
E-Mail: info@sib-24.de
URL: http://www.sib-24.de

HEKATRON GENIUS PLUS
Edition 2020

Spalte 16: Der anrechenbare Verbrennungsluftvolumenstrom unter Berücksichtigung der neuen Kurve (Spalte 15) wird angegeben. Der Raum, in dem die Feuerstätte aufgestellt wurde, bleibt bei Kurve 4.

Spalte 17: Die neue anrechenbare Nennwärmeleistung unter Berücksichtigung der neuen Kurve wird berechnet (Spalte 16 dividiert durch 1,6).

Spalte 18: Sollten Maßnahmen wie das Entfernen von Dichtungen oder das Kürzen der Türblätter nicht ausreichen, um die Verbrennungsluft sicherzustellen, besteht die Möglichkeit, auf ALDs in Fenstern auszuweichen. In der Spalte 18 ist demnach die geplante Anzahl der ALDs einzutragen.

Spalte 19: Der gesamte Luftvolumenstrom, der durch die ALDs in den Raum hineinströmt, wird hier eingetragen. Somit können die vom Hersteller des ALDs angegebenen m³/h dem ***Raum zugewiesen werden.***

> ***Beispiel:*** *4 ALDs • 3 m³/h = 12 m³/h*
> *Diese 12 m³/h müssen dann in die Spalte 19 eingetragen werden.*

Spalte 20: Gesamter Luftvolumenstrom, der durch Infiltration und ALDs in den Raum strömt (Spalte 4 und Spalte 19).

Spalte 21: Der neue Volumenstrom aus Spalte 20 muss zur Feuerstätte gelangen. Die Hindernisse bzw. Kurven aus Spalte 15 müssen dabei wieder verwendet werden. D e Summe aus dieser Spalte muss am Ende größer sein als d e Summe der Spalte 7.

Spalte 22: Die neue anzunehmende Nennwärmeleistung der Feuerstätte wird festgelegt. Dafür muss Spalte 21 durch den Faktor 1,6 dividiert werden.

Die Summe aus den Werten der Spalte 22 muss dementsprechend größer sein als die Summe in Spalte 6.

Sollte verfrüht festgestellt werden, dass die Nutzungseinheit und die Verbrennungsluft ausreichen, um einen sicheren Betrieb gewährleisten zu können, kann die Berechnung beendet und als positiv gewertet werden. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn die Summe der Spalte 12 größer ist als die Summe der Spalte 7.

Dieser Praxistipp soll euch als Hilfestellung für die Berechnung der Verbrennungsluft nach TRGI 2018 dienen. Ich hoffe, meine Erläuterungen unterstützen euch bei eurer nächsten Rechnung.

Max Hochmuth
LG Sachsen

ANZEIGE

Arbeitnehmer Service
professionell
erfahren
direkt

Der Arbeitnehmerservice informiert:

DIE SCHORNSTEINFEGER-BERUFSUNFÄHIGKEITSPOLICE – dem Werdegang im Schornsteinfegerhandwerk perfekt angepasst

Die Berufsunfähigkeitsversicherung gehört zu den wichtigsten Absicherungen. Denn wer ernsthaft erkrankt und dauerhaft nicht mehr arbeiten kann, verliert sein Einkommen und gefährdet damit seine finanzielle Unabhängigkeit.

Jeder vierte Erwerbstätige wird in Deutschland aufgrund gesundheitlicher Probleme berufsunfähig. Das sind pro Jahr etwa 180.000 Menschen.

Quelle: Statistik des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (2016)

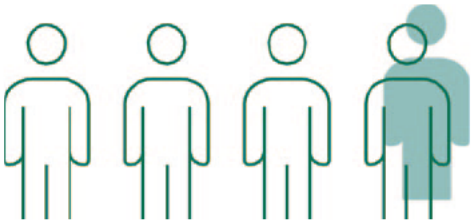

Früh einsteigen lohnt sich:

Je jünger, desto besser die Gesundheit. Da Menschen mit zunehmendem Alter anfälliger für Krankheiten werden, steigt zugleich ihr Risiko, berufsunfähig zu werden. Dabei reicht die staatliche Unterstützung im Bedarfsfall – sofern vorhanden – in der Regel nicht aus. Deshalb empfiehlt sich der Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung in jungen Jahren. So sind alle erstmals auftretenden zukünftigen Erkrankungen und Risiken mit abgesichert.

Die Leistung der Schornsteinfeger-Police macht den Unterschied:

Die Schornsteinfeger-Police sowie der optionale Karriereplan hat der Arbeitnehmerservice mit dem VBS e.V. und der LV 1871 zusammen entwickelt.

Diese BU-Spezialabsicherung im Schornsteinfegerhandwerk hat sich in der Praxis bereits als bedarfsgerecht und vorteilhaft für viele Schornsteinfeger/innen erwiesen.

Die späteren Erhöhungen finden auch im Vertrag statt. Es gibt Anbieter, die es in einem Zweit- oder Drittvertrag usw. dokumentieren. Dies führt i.d.R. später unnötig zu deutlich höheren Beiträgen, da dann immer alle neuen und meist teureren Rechnungsgrundlagen zum jeweiligen Erhöhungsschritt gelten.

Verbesserter und vergünstigter Berufsunfähigkeitsschutz für Schornsteinfeger/innen*:
Volle Leistung zum kleinen Preis: Der volle Versicherungsschutz ist für Mitglieder des VBS e.V. günstiger als der vergleichbare Normaltarif der LV 1871.

Ebenso ist dies i.d.R. noch mal deutlich günstiger gegenüber vielen anderen Anbietern.

Karriereplanoption für Azubis und Gesellen*:
Azubis und Gesellen werden zu Beginn so günstig wie ein „Meister“ versichert.

Ebenso kann die monatliche Berufsunfähigkeitsrente (BU-Rente) ohne erneute Risikoprüfung über die jeweiligen Karrieresschritte auf bis zu 3.000 Euro erhöht werden.

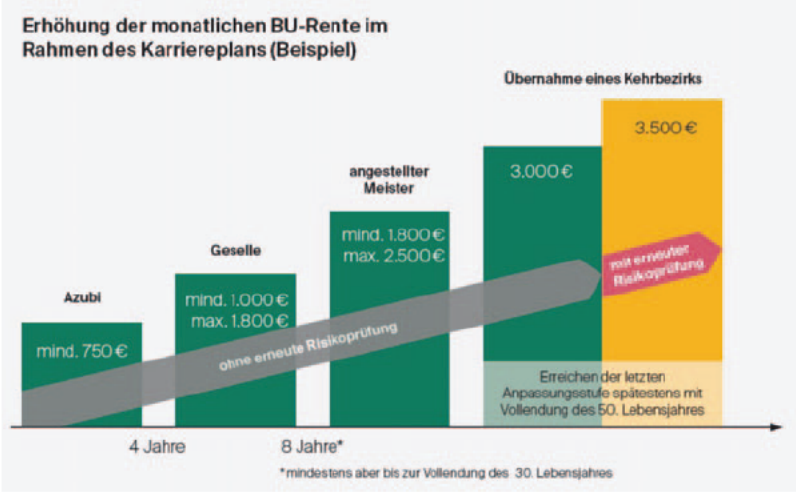

Übernahme eines Kehrbezirks*:
Wenn du einen Kehrbezirk übernimmst, kann die monatliche BU-Rente ohne erneute Risikoprüfung auf bis zu 3.000 Euro erhöht werden. Mit einer erneuten Risikoprüfung ist sogar eine Erhöhung der monatlichen BU-Rente auf 3.500 Euro möglich. Die dafür erforderlichen Einkommensnachweise kannst du bis nach Ablauf des zweiten Geschäftsjahres nachreichen.

Verlust eines Kehrbezirks*:
Wird der zugeteilte Kehrbezirk aus gesundheitlichen Gründen entzogen, erhältst du eine Vorableistung von sechs Monatsrenten. Die Vorableistung ist eine Vorauszahlung auf die monatliche BU-Rente. Bei Anerkennung einer Berufsunfähigkeit erfolgt eine Verrechnung mit der dann fälligen BU-Rente.

Bilder: © ANS

Wenn keine Berufsunfähigkeit festgestellt wird, muss die Vorableistung nicht zurückgezahlt werden.

Lebenslange BU-Rente bei Pflegebedürftigkeit*:
Absicherung auch im Pflegefall, auch wenn der Vertrag zwischenzeitlich endet. Solltest du mit 60 Jahren und vor Vertragsende zehn Jahre lang dauerhaft pflegebedürftig sein, erhältst du die vereinbarte BU-Rente weiter – ein Leben lang und ganz ohne Mehrbeitrag.

Pflegepaket (optional)*:
Gegen Mehrbeitrag kann auch die Option „Pflegepaket" eingeschlossen werden. Solltest du während der Laufzeit deiner Berufsunfähigkeitsversicherung pflegebedürftig werden, erhälts du im Rahmen des Pflegebasisschutzes dann zusätzlich zu deiner vereinbarten BU-Rente eine Pflegerente in gleicher Höhe (doppelte Leistung). Mit der enthaltenen Pflege-Plus-Option kannst du eine eigenständige Anschlusspflegerentenversicherung ohne erneute Risikoprüfung abschließen – damit sicherst du dich auch für den Fall der Pflegebedürftigkeit nach Ablauf der Berufsunfähigkeitsversicherung ab.

Leistung bei Arbeitsunfähigkeit (optional)*:
Längerfristig krankgeschrieben und weniger Geld bei oft höheren Kosten? Mit der Option „Leistung bei Arbeitsunfähigkeit" kannst du dich für diesen Fall absichern.

Bereits nach sechs Wochen der Arbeitsunfähigkeit müssen keine Beiträge mehr gezahlt werden. Und wenn die Krankschreibung sechs Monate dauert, zahlt die LV 1871 für maximal 24 Monate die BU-Rente, auch wenn keine Berufs¬unfähigkeit vorliegt. Es wird rückwirkend ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit geleistet. Der Vertrag läuft dabei mit voller Beitragsbefreiung unverändert weiter.

Schnelle Leistung bei schwerer Krankheit*:
Wenn du eine schwere Erkrankung erleidest, sollen wenigstens die finanziellen Sorgen genommen werden. Beim Nachweis folgender Krankheiten wird die Leistung rasch ausbezahlt – hierzu benötigt der Versicherer einen Facharztbericht – und sie kann bis zu 18 Monate lang bezogen werden:

** Es gelten die jeweiligen Bedingungen – teilweise verkürzte und vereinfachte Darstellungen gewählt.*

Die Gründe für eine Berufsunfähigkeit sind sehr unterschiedlich und vielschichtig. Vermehrt führen psychische Krankheiten wie Depressionen dazu, dass Menschen ihren Beruf aufgeben müssen. Daher ist dieser Versicherungsschutz auch dann noch wichtig und richtig, wenn aufgrund der Gesundheitsprüfung und festgestellten Vorerkrankungen der Versicherer gegebenenfalls bestimmte Krankheitsausschlüsse (z.B. Ausschlussklausel Allergien und auch der Wirbelsäule) fordert. I.d.R. sind die Ausschlussklauseln „fair" gestaltet.

Beispiel für eine Ausschlussklausel für die Wirbelsäule:
Ansprüche gemäß den Bestimmungen unter „Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung" können nicht abgeleitet werden bzw. werden bei der Ermittlung des Grades der Berufsunfähigkeit nicht berücksichtigt, wenn für die Berufsunfähigkeit mitbestimmend sind:

Jegliche Minderbelastbarkeit und alle Bewegungsstörungen von Teilen oder der gesamten Wirbelsäule einschließlich der beteiligten Wirbelsäulenmuskulatur sowie wirbelsäulenbedingte neurologische Symptome (z.B. Lähmungen, Gefühlsstörungen, chronisches Schmerzsyndrom).

Aber:
Selbstverständlich in den Versicherungsschutz eingeschlossen sind:

- Tumorerkrankungen
- Tuberkulose und vergleichbare spezifische Infektionen
- Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises
- Folgen neu hinzugetretener Frakturschäden im betroffenen Wirbelsäulenbereich

Sowie wenn eine Besserung wahrscheinlich und /oder die aktuelle „Diagnose" noch nicht gesichert ist:

Sie können die Herausnahme der Ausschlussklausel nach zwei Jahren unter Vorlage entsprechender Unterlagen überprüfen lassen.

Gegebenenfalls können dann auch andere BU-Tarife mit vereinfachten Gesundheitsfragen hilfreich sein. Lass dich immer umfangreich beraten.

Die wichtigsten Vorteile der BU-Schornsteinfeger-Police im Überblick:

✓ Verbesserter und vergünstigter Berufsunfähigkeitsschutz für Schornsteinfeger (m/w/d)

✓ Karriereplan mit berufsspezifischen Nachversicherungsgarantien

✓ Verlängerungsgarantie des Endalters – wenn deine Regelaltersgrenze für die gesetzliche Rente erhöht wird, kannst du das Endalter ohne neue Gesundheitsprüfung verlängern (weitere Voraussetzungen gemäß Bedingungen beachten)

✓ Optional: Leistung auch bei Arbeitsunfähigkeit

✓ Optional: Pflegepaket, bestehend aus Pflegebasisschutz, Pflege-Plus-Option und Pflegebeitragsbefreiung

Es gelten die jeweiligen Bedingungen – teilweise verkürzte und vereinfachte Darstellungen gewählt.

Zum Leistungsfall:

Wenn Leistungen aus einer Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) in Anspruch genommen werden sollen, muss ein ausführlicher Leistungsfallantrag gestellt werden. Der Versicherer verlangt einen lückenlosen Nachweis der Berufsunfähigkeit. Der Antrag ist äußerst umfangreich und das Ausfüllen

stellt neben den Gesundheitsbeschwerden oft eine zusätzliche Belastung dar. Ebenso die „Koordination“ mit weiteren Leistungserbringern (z.B. Krankenversicherungen).

Je nach Art der Erkrankung/des Unfalls empfehlen wir deshalb, den Leistungsfallantrag mit einem Spezialisten gemeinsam zu stellen. So vermeidest du unnötige Fehler/Verzögerungen und gegebenenfalls auch einen kostspieligen Streit mit der Versicherung. So ein Spezialist nimmt zwar ein Honorar für seine Dienstleistung, im Vergleich zu den Rentenzahlungen und den vielen anderen Vorteilen einer professionellen Unterstützung ist das Honorar eine gute Investition. Der Leistungsbezug – in Form der monatlichen Berufsunfähigkeitsrenten – erfolgt nach unseren Erfahrungen damit deutlich schneller und unkomplizierter. Ein Versicherungsmakler selbst kann hier nur sehr begrenzt unterstützen – auch da das medizinische Wissen natürlich nicht ausreicht für die bestmögliche Begleitung im BU-Fall.

Über den Vorteilsbereich unter **www.arbeitnehmerservice.net** erhalten ZDS-Mitglieder neben der Unterstützung durch den Betreuer ein erstes kostenloses Strukturierungsgespräch und eine mündliche Falleinschätzung von einem auf BU-Leistungsfälle spezialisierten Servicepartner.

Mit besten Grüßen
Dein Team vom Arbeitnehmerservice

Du erreichst uns bei allen Fragen rund um den Arbeitnehmerservice kostenlos unter 0800/437 3553 (Geselle) oder du schickst uns einfach eine E-Mail an info@arbeitnehmerservice.net.

Dein Team vom Arbeitnehmerservice

Hast du schon unseren Vorteilsbereich geprüft? Registriere dich einmal und nutze die exklusiven Vorteile für ZDS-Mitglieder! Wir informieren dich dann automatisch über neue Vorteile.

Einfach den QR-Code scannen. →

0800 GESELLE
Service-Nr.: 4373553

ANZEIGE

Arbeitnehmer Service
professionell
erfahren
direkt

✓ Beratung
✓ Service
✓ Kompetenz
✓ Absicherung

ZDS GEPRÜFT zds

Wir sind Dein Spezialist.

Infos unter:
info@arbeitnehmerservice.net
oder
www.arbeitnehmerservice.net

0800 GESELLE
Service-Nr.: 4373553

Ein Service von HARTMANN Finanzdienstleistungen in Kooperation mit dem ZDS.

Bild: © ANS

[redacted]

[redacted]

[redacted]

Glitzernde Seen mit atmebraubender Voralpenlpenkulisse und eine extra Portion gesunde Luft erwarten Euch für eine Woche bei uns im Chiemgau.

Andreas Röhrle – Euer Gastgeber im Farbinger Hof freut sich Euch in renoviertem Ambiente begrüßen zu dürfen.

Märchenhafte Ausblicke genießt Ihr auf unseren geführten Radtouren.

TRAUMWOCHE AUF ZWEI RÄDERN:

E-BIKE ERLEBNISWOCHE IM CHIEMGAU

Spannende Touren am Rande der Alpen oder gemütliches Seen-Radeln im bayerischen Voralpenland. Kommt mit auf unsere begleiteten Tagestouren in einer einzigartigen Naturkulisse.

UNSER ANGEBOT FÜR EUCH

- 7 Übernachtungen im Doppelzimmer/Balkon
- 7 x Verwöhn-Frühstücksbuffet
- 7 x Hausbuffet o. 3 Gänge Wahl Menü
- Begrüßungsgetränk

Drei geführte Radrundtouren:

- „Der frühe Vogel fängt den Wurm" – nach Gstadt zum Frühstück, mit herrlichem Blick auf die Fraueninsel (Strecke ca. 70 Kilometer)
- Rundtour Kaiserblick - von Bernau durch das Priental über Aschau nach Sachrang (Strecke ca. 60 Kilometer)
- Von Bernau zum Simsee (Strecke ca. 55 Kilometer)
- Bademantel leihweise

REISEZEIT: 28.05. - 04.06.2022

HOTEL FARBINGER HOF
7 Übernachtungen
mit allen Inklusivleistungen

Fahrt mit dem eigenen E-Bike oder bucht ein Leihrad vor Ort

Aufpreis E-Bike –
1 Woche ca. 210,- €/E-Bike

Buchungscode: E-Bike-Erlebniswoche

Exklusiver Mitglieder-Preis
nur **602,- €**
p. P. für 7 Nächte

GEW Ferien GmbH
Lurgiallee 14
60439 Frankfurt am Main

Tel: 069 138 261-200
E-Mail: kontakt@gew-ferien.de
gew-ferien.de

Wir beraten Euch gerne:
069 138 261-200

Alle Angebote unter:
bonusportal.gew-ferien.de

GEW FERIEN

Antrag auf Mitgliedschaft im ZDS e.V.

Mitgliedschaft?
Mitglied in den ZDS e.V. kann laut Satzung jede/r Arbeitnehmer/in und Auszubildende im Schornsteinfegerhandwerk werden.

Die Aufnahme im ZDS e.V. erfolgt nach der Abgabe eines Aufnahmeantrages oder über das Onlineformular auf unserer Homepage.
Jedes Neumitglied bekommt ein Erstausstattungspaket, welches Informationsmaterial (Gesetzestexte, Verordnungen, Arbeitshilfen, Schulungsunterlagen etc.) enthält.

Zum Glück seit 1907
100
zds
Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger e.V.
– Gewerkschaftlicher Fachverband –

Interessenvertretung ZDS e.V.
des Fachverbandes im Schornsteinfegerhandwerk.
Für Ihre Mitgliedschaft im ZDS e.V. erhalten Sie folgende Leistungen:

- ✓ ZDS-APP
- ✓ Abschluss von Tarifverträgen
- ✓ Fachzeitung „Schornsteinfeger" und regionale Mitgliedermagazine
- ✓ Arbeitnehmerservice
- ✓ Freizeitunfallversicherung
- ✓ Erstellen und Versenden von Informationsrundschreiben und Arbeitsunterlagen
- ✓ Sozial-, Berufs- und Arbeitsrechtsbeistand
- ✓ Vertretung gegenüber Behörden, insbesondere: Ministerien, Landesverwaltungsämter und Landkreise
- ✓ Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten, Umweltämtern, Handwerkskammern und der Innung
- ✓ Organisation und Durchführung von Schulungen und Meisterprüfungsvorbereitungslehrgängen u.v.m.

Vorname, Nachname

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefonnummer, E-Mail

Arbeitgeber

Ich bin ...

☐ Schornsteinfegergeselle GP-Datum: _____

☐ Schornsteinfegermeister MP-Datum: _____

Innungsbereich

Kreisgruppe

Ort, Datum, Unterschrift*

Abbuchungserklärung:

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Name Kontoinhaber

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im ZDS e.V.
Ich ermächtige den ZDS e.V. zum Einzug des Mitgliedsbeitrages von meinem Konto.

Datum, Unterschrift*

*Mit meiner Unterschrift stimme ich der Datenschutzerklärung des ZDS zu. (www.zds-schornsteinfeger.de/datenschutz.html).

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

ANZEIGE

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

ANZEIGE

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

NUTZT DEIN AZUBI
DIE KOSTENLOSEN LEISTUNGEN
DES ZDS ?
Nein? Dann melde ihn gleich an!

www.zds-schornsteinfeger.de/warum-zds-mitglied

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

[redacted]

LOGO SCHMIEDE

Gib Deinem Betrieb ein Gesicht.

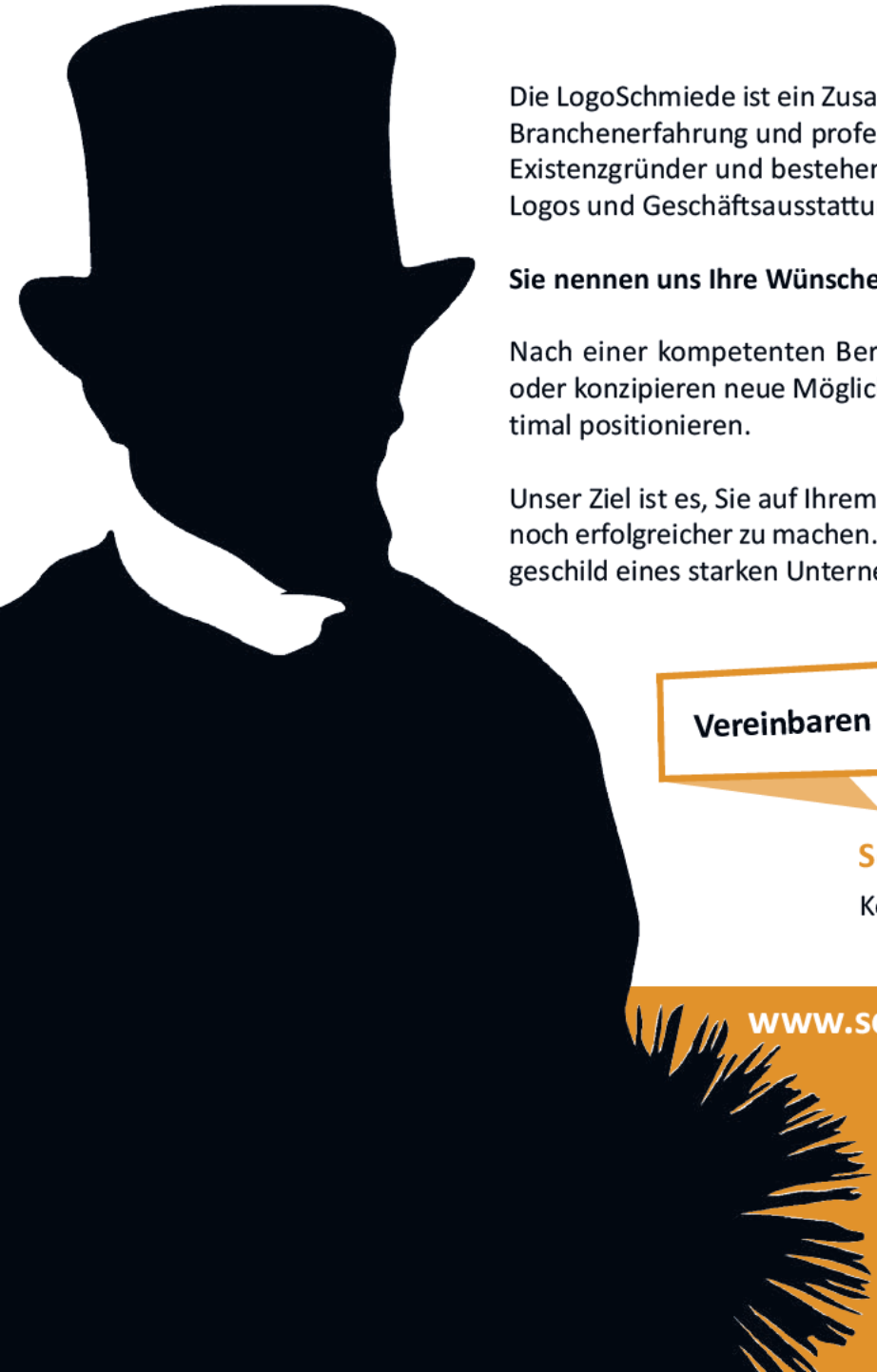

Die LogoSchmiede ist ein Zusammenschluss von Handwerkern mit Branchenerfahrung und professionellen Grafikern, der speziell für Existenzgründer und bestehende Handwerksbetriebe individuelle Logos und Geschäftsausstattungen entwickelt.

Sie nennen uns Ihre Wünsche – wir kümmern uns um den Rest.

Nach einer kompetenten Beratung verwirklichen wir Ihre Ideen oder konzipieren neue Möglichkeiten damit Sie sich am Markt op timal positionieren.

Unser Ziel ist es, Sie auf Ihrem Weg mit einem einprägsamen Logo noch erfolgreicher zu machen. Denn ein gutes Logo ist das Aushän geschild eines starken Unternehmens.

Vereinbaren Sie gleich einen Termin.

Schornsteinfeger Verlag GmbH
Konrad Zuse Straße 19 | 99099 Erfurt
Telefon: +49(0)361 789 51 50

www.schornsteinfegerverlag.de

HOTTGENROTH SOFTWARE

Produktvideos

KAMIN Futura

Für die Zukunft gerüstet!

Projektanbindungs-**Bausteine**

- Energieberatung
- Baubegleitung
- Gebäudesimulation
- Anlagensimulation
- Lüftungskonzepte
- Hydraulischer Abgleich
- Digitales Aufmaß
- Wärmebrückenberechnung

SCHORNSTEINFEGERWELT.DE